



Ausschussdrucksache 18(18)48 c

24.10.2014

Wissenschaftsrat (WR)

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 91b)“**

BT-Drucksache 18/2710

am Montag, 3. November 2014

GENERALSEKRETÄR

Drs. 4233-14
Köln 24 10 2014 / Bi

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91b)

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestags am 03 11 2014 in Berlin

Vorab ist zu betonen, dass der Wissenschaftsrat den Bereich „Bildung“ im Sinne von Hochschul-Bildung – und damit also als Bestandteil von Wissenschaft – versteht. Er hat weder Mandat noch Kompetenz, sich zu Fragen der Schul-Bildung und aller damit verbundenen fachlichen, politischen und verfassungsrechtlichen Aspekte zu äußern.

Inhaltlich kann ich nahtlos an die Äußerungen früherer Vorsitzender des Wissenschaftsrates zur Reform von Art. 91 GG und Art. 104b GG anknüpfen. Dabei beziehe ich mich auf Herrn Einhüpl im Jahr 2003, Herrn Strohschneider im Jahr 2009 und Herrn Marquardt im Jahr 2012. Die Genannten haben sich stets für ein enges Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre an Hochschulen eingesetzt. Im Anschluss an die Föderalismusreform war es Ihnen stets ein Anliegen, Bund und Ländern diese gemeinsame Förderung nicht nur projektbezogen, sondern unter Einbeziehung von Bundesmitteln auch institutionell im Hochschulbereich zu ermöglichen.

Nach unserer Auffassung ist die Förderung eines Hochschulsystems,

☐ das in Lehre, Forschung und Transfer sowie zunehmend auch im Bereich der Infrastrukturen wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedarfe qualitativ ausgewogen und hochwertig erfüllt,

☐ das in der Forschung auf Augenhöhe mit den großen Forschungseinrichtungen agiert und

2 | 3

☒ das auch einige Einrichtungen aufweist, die in allen ihren Leistungsdimensionen in der internationalen Spitze mitwirken,

eine gesamtstaatliche Aufgabe von Bund und Ländern.

Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung trägt diesem Ansinnen in vollem Umfang Rechnung und wird daher nachdrücklich unterstützt. Nach einer Änderung des Grundgesetzes wird es wesentlich darauf ankommen, wie die dadurch eröffneten Freiräume im Rahmen von Bund-Länder-Vereinbarungen ausgeschöpft und ausgestaltet werden. Hierzu möchte ich Vorschläge unterbreiten, die unterschiedliche Zieldimensionen ansprechen: Dabei geht es zum ersten um strukturelle Innovationen, die geeignet sind, die Ergebnisse der Exzellenz-Initiative von Bund und Ländern zu sichern und weiterzuentwickeln, wie sie derzeit in der GWK bereits sehr konkret diskutiert werden, und zum zweiten um notwendige Investitionen in Erhalt und Ausbau tragfähiger Infrastrukturen für die Hochschulen in Deutschland insgesamt.

Die in der GWK diskutierten Maßnahmen beziehen sich in unserer Wahrnehmung auf Förderformate,

☒ die die Hochschulen in die Lage versetzen, ihre fachlichen Profile in Forschung, Lehre, Transfer und Weiterbildung w und ihre Strategiefähigkeit weiter zu entwickeln und an die 3. Förderlinie der Exzellenz-Initiative anknüpfen,

☒ die die Bildung von regionalen Verbänden zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Wirtschaft zur Ermöglichung auch international wahrnehmbarer Spitzenleistungen anregen, und

☒ die Einrichtungen der Spitzenforschung an Hochschulen ermöglichen und an die Exzellenzcluster der Exzellenz-Initiative anschließen.

Diese Vorschläge greifen zentrale Empfehlungen des Wissenschaftsrates auf und sind auch in ihrer zeitlichen Perspektive (Ende 2016) geeignet, einen zügigen Übergang aus der zu Ende gehenden Exzellenz-Initiative zu gewährleisten und den bisher geförderten Einrichtungen schon jetzt eine Perspektive zu geben.

Es gilt jedoch auch – wie oben dargelegt –, die Hochschulen in ihrer Gesamtheit zu fördern. Auch hierfür bietet die geplante Grundgesetzänderung Chancen. Von besonderer Bedeutung sind hier vor allem zwei Förderformate, die ebenfalls wettbewerblichen Charakter haben, aber auch „normalen“ Hochschulen, die die Hauptlast der akademischen Bildung tragen, zu Gute kommen:

- ☒ Das sind zum einen regionale Hochschulverbände, die die Erbringung aller Leistungsdimensionen auch in Gebieten demografischen und fiskalischen Rückgangs auf zumindest national konkurrenzfähigem Niveau ermöglichen.
- ☒ Und das sind zum anderen verbesserte Infrastrukturen, die allen Hochschulen zur Verfügung stehen. Darunter verstehen wir die eminent wichtigen Informationsinfrastrukturen, für deren Koordination jüngst der Rat für Infrastrukturen eingesetzt wurde, und eine leistungsfähige nationale Infrastruktur des Hoch- und Höchstleistungsrechnens, für deren Aufbau, Governance und Finanzierung der Wissenschaftsrat derzeit ein Konzept entwickelt, für das eine Grundgesetzänderung, wie wir sie heute besprechen, äußerst förderlich wäre.

Hier könnten neue Gemeinschaftsaufgaben entstehen, die für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen und der Wissenschaftslandschaft insgesamt von existenzieller Bedeutung sind.

Mittel- und längerfristig halte ich es für bedenkenswert, ob in einem Teil, möglicherweise sogar allen bisher vorgeschlagenen Förderformaten Möglichkeiten vorgesehen werden können, die auch dem Hochschulbau zu Gute kommen; so erscheint es sinnvoll und auf Basis einer Grundgesetzänderung möglich, künftig strukturell wichtige Gebäude für Lehre und Forschung in Regionen, für Einrichtungen der Spitzenforschung und für Infrastrukturen gemeinschaftlich zu finanzieren.